

**Rechtlicher Hinweis:**

Im Hinblick auf die Kontrolle der Verwaltung sind gemäß § 55 GO NRW verschiedene Auskunftsrechte des Rates, der Fraktionen u. a. geregelt.

Absatz 1 enthält eine allgemeine Informationspflicht und ein allgemeines Auskunftsrecht.

„(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.“

Sinn und Zweck des § 55 GO NRW ist, dass die Ratsmitglieder über die erforderlichen Informationen verfügen, um ihr Ratsmandat effektiv wahrnehmen zu können. Dieses setzt voraus, dass über den Beratungsgegenstand die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf alle „Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung“, die im Verantwortungsbereich des Oberbürgermeisters für die Erledigung der Gemeindeaufgaben liegen.

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.10.2012 soll der Oberbürgermeister die Frage beantworten, ob eine bestimmte Pressemitteilung im Zusammenhang mit der Nutzung von WSV-VIP-Karten zutreffend sei. Diese Frage steht inhaltlich weder im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand über den der Rat oder ein Ratsgremium zu entscheiden hat noch mit einer Angelegenheit der Gemeindeverwaltung, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt.

Insofern besteht kein Auskunftsanspruch und daher kein rechtlicher Anspruch auf die Beantwortung der Frage.

Im Übrigen verweise ich darauf, dass der Oberbürgermeister – abgesehen von einem Rechtsanspruch – mit Schreiben vom 26.09.2012 geantwortet hat (siehe Anlage).

Gez.

Wilken  
Leiterin des Rechtsamtes